



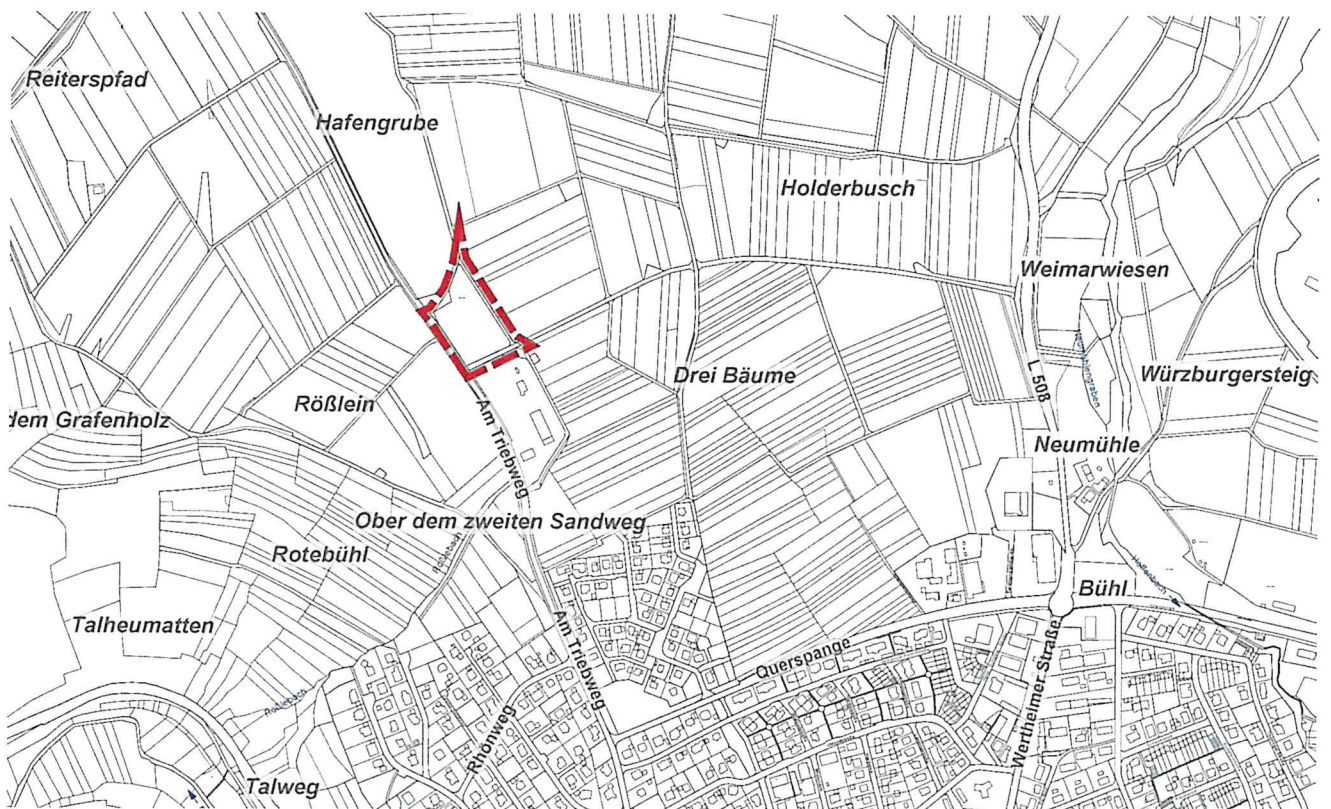
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – 1. Änderung (Hafengrube)

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 23.11.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des „Flächennutzungsplans 2030“ zum Bebauungsplan „Hafengrube“ mit Datum vom 24.10.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Ziel und Zweck der Planung

Nördlich von Hardheim wurde von 1960 bis 1992 von der Nato bzw. der US-Army eine mit NIKE-, später mit HAWK-Raketen ausgerüstete Flugabwehrstellung betrieben. Der Abschussbereich wurde nach der Schließung der Raketenstellung im Jahr 1992 über Jahre nicht mehr genutzt. Mit der Freigabeerklärung unterliegt die ehemals genutzte militärische Fläche (Konversionsfläche) wieder der kommunalen Planungshoheit und soll, entsprechend den städtebaulichen Absichten der Gemeinde Hardheim, wieder dem Wirtschaftskreislauf bzw. einer zivilen Nachnutzung zugeführt werden.

Ziel der Planung ist zum einen die Konversion der ehemaligen Raketenstellung in eine gewerblich genutzte Baufläche. Zum anderen soll mit der Gebietsausweisung die gewerbliche Weiterentwicklung in Hardheim unterstützt werden. Mit der Bereitstellung der notwendigen Gewerbeflächen können die Bau- und Umstrukturierungsabsichten der ortsansässigen Hollerbach-Gruppe realisiert sowie der Unternehmensstandort einschließlich der damit verbundenen Arbeitsplätze in Hardheim gesichert werden.

Die Hollerbach-Gruppe hat ein Struktur- und Entwicklungskonzept mit räumlicher Gliederung verschiedener gewerblicher Nutzungen erarbeitet. Die räumliche Gliederung von gewerblichen Gebietskategorien erfolgte auch im Hinblick auf die Bewältigung von Nutzungskonflikten, insbesondere immissionschutzrechtlicher Art.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

vom 03.04.2023 bis 05.05.2023

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im EG, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (www.gvv-hardheim-wallduern.de Rubrik: **Bauen > Auslegungen**) eingestellt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur 1. Änderung des „Flächennutzungsplans 2030“ zum Bebauungsplan „Hafengrube“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose - Eingriffsregelung - Ausgleichsmaßnahmen - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 	Schutzgut Mensch Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung Schutzgut Klima und Luft Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	- Hinweise zum Umfang des Umweltberichts, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zu einem FFH-Gebiet, zum Biotopschutz, zur Eingriffsregelung, zum Biotopverbund, zu Immissionen und zum Brandschutz.	- Schutzgut Landschaftsbild - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Mensch
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Geologie	- Hinweise zur Geotechnik, zu Mineralischen Rohstoffen und zum Bodenschutz.	- Schutzgut Boden
Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege	- Hinweise zur archäologischen Denkmalfläche.	- Schutzgut Kulturgüter

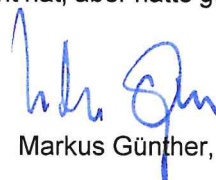
Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Markus Günther, Verbandsvorsitzender

Walldürn, den 06.03.2023